

Begünstigte Behinderte bei der Stadt Wien und bei der Friedhöfe Wien GmbH

Was heißt Behinderung?

Durch Erkrankung oder einem Unfallereignis werden meine Sinnesorgane eingeschränkt oder gehen komplett (z.B. Blindheit oder Taubheit) verloren. Eine Erkrankung wird zum Normalzustand des Körpers (z.B. Lähmung oder Neurose), dh also Dauerzustand oder dieser Zustand dauert zumindest mehr als 6 Monate an. Eine Erkrankung kann sowohl physischen (körperlichen) aber auch psychischen (geistigen) Ursprungs sein.

Wer stellt eine Behinderung fest?

Der Antrag ist beim Sozialministerium Service einzubringen. Für Wohnsitze in Wien, Niederösterreich und Burgenland ist das in 1010 Wien, Babenberger Straße 5 möglich.

Der/die Antragstellerin wird zu einer Untersuchung eingeladen. Es ist aber auch möglich, dass darauf bei entsprechenden Befunden oder Entlassungspapieren nach Spitals-, Kur-, oder Reha Aufhalten verzichtet wird. Nach eingehender Begutachtung wird entschieden.

Ab ein einer 50%igen Behinderung fällt der/die Betroffene unter den Status der begünstigten Behinderten. Sollte ein Prozentsatz unter 50% herauskommen kann dieses Ergebnis beeinsprucht werden.

Ist der oder die Betroffene Gewerkschaftsmitglied kann Rechtsschutz gegebenenfalls gewährt werden.

Wann wirkt eine Begünstigte Eigenschaft?

War der oder **die Antragstellerin vor Eintritt zur aktuellen Dienstgeberin schon begünstigt** so wirkt **der besondere Kündigungsschutz** erst nach einer **Betriebszugehörigkeit von 4 Jahren**.

Ist der oder die **Antragstellerin während eines aufrechten Dienstverhältnisses begünstigt behindert** geworden so verkürzt sich der Zeitraum der **Betriebszugehörigkeit auf 6 Monate**.

Führte ein **Arbeitsunfall** oder eine **Berufskrankheit** zu einer Behinderung die begünstigt ist, so wirkt der besondere Kündigungsschutz sofort ohne irgendeiner gegeben Frist.

WICHTIG!!!

Sollte eine Kollegin oder ein Kollege länger erkrankt sein, ist auf alle Fälle anzuraten, einen Antrag auf Unterstellung unter Begünstigten Eigenschaft wegen Behinderung zu beantragen. Dieser Antrag muss aber vor Erhalt einer Kündigung eingebracht werden, sonst ist ein besonderer Kündigungsschutz auf Grund einer behinderten Eigenschaft nicht möglich.

Wie wirkt der besondere Kündigungsschutz?

Wenn der oder die Arbeitgeberin eine Kündigung beantragt ist ein so genanntes Vorverfahren zu führen. Das heißt die zuständige Personalvertretung oder der zuständige Betriebsrat ist zu informieren. Diese haben dann 14 Tage Zeit eine Antwort zu geben. Danach kann aber die Kündigung trotzdem ausgesprochen werden, denn eine Kündigung ist eine einseitige Willenserklärung, die nicht der Zustimmung des anderen bedarf. *Hier gibt es aber Ausnahmen wie z.B. bei werdenden Müttern, Lehrlingen, Präsenzdienern, Zivildienern oder Betriebsräten.*

Einen ganz besonderen Kündigungsschutz gibt es aber für begünstigt Behinderte.

Hier muss bei Einleitung einer Kündigung zuerst in einem Vorfahren am Sozialministerium Service eine Zustimmung eingeholt werden, wird diese nicht gewährt ist eine Kündigung unmöglich. **ACHTUNG: Kündigungsschutz heißt nicht Entlassungsschutz!!!**

Sollte ein Antrag auf begünstigter Eigenschaft rechtzeitig eingebracht worden sein, aber während des Verfahrens eine Kündigung ausgesprochen werden ist diese rechtmäßig. Wird während der Kündigungsfrist der begünstigten Eigenschaft zuerkannt, ist die Kündigung nichtig. Nichtig heißt in anderen Worten. **Wie wenn dieses Ereignis nie eingetreten wäre.**

Wird die begünstigte Eigenschaft erst nach Ende des Dienstverhältnisses gewährt, so wird auch in diesem Fall die ausgesprochene Kündigung nichtig. Der/die Mitarbeiterin ist mit sofortiger Wirkung wieder einzustellen und das

Dienstverhältnis lebt wieder auf wie wenn es nie gekündigt worden wäre. Mit allen Rechten und Pflichten die sich daraus ergeben.

Welche Vorteile habe ich als begünstigt Behinderter Erwerbstätiger?

Bei unseren Dienstgebern gibt es neben den besonderen Kündigungsschutz auch eine erhöhte Fürsorgepflicht, sowie eine Verpflichtung darauf, dass jede Kollegin und jeder Kollege auf Grund seiner/ihrer Behinderung nicht diskriminiert werden dürfen.

Ein weiterer Vorteil ist Zusatzurlaub, dieser ist erstmals in dem Jahr zu gewähren in dem er erstmals berechtigt eingereicht wurde.

Zusatzurlaub für Vertragsbedienstete und Beamte

20%	16 Stunden
40%	32 Stunden
50%	40 Stunden
60%	48 Stunden

Zusatzurlaub für Saisonbeschäftigte

20%	2 Werktage
40%	4 Werktage
50%	5 Werktage
60%	6 Werktage

Zusatzurlaub für KV - Beschäftigte

20%	2 Werktage
40%	4 Werktage
50%	5 Werktage
60%	6 Werktage

(Anmerkung: bei Behinderungen unter 50 % besteht nur dann ein Recht auf Zusatzurlaub, wenn die Behinderung auf Grund eines Arbeits- oder Dienstunfalls entstanden ist bzw. der Behinderung eine Berufskrankheit vorangegangen ist, diese Behinderung mehr als 6 Monate andauert und der/dem Betroffenen auf Grund der Behinderung vom zuständigen Versicherungsträger (oder durch das Unfallfürsorgegesetz der Stadt Wien) eine Versehrtenrente/ein Versehrtengeld zusteht!)

Bei Mitarbeitern der Wiener Stadtwerke wird der Zusatzurlaub erstmals mit dem Folgejahr der Antragstellung gewährt! Ehemalige der MA 43 und nun der Friedhöfe Wien GmbH zugewiesene MitarbeiterInnen fallen unter die Regelungen der Vertragsbediensteten bzw. Beamten.

Weitere Vorteile sind die Gewährung von steuerrechtlichen Vorteilen wie Erlass der Autobahnvignette bei überwiegender Gehbehinderung bzw. Befreiung von der KFZ-Steuer. Weiters gibt es für alle Behinderte ab einer Behinderung von 25% einen pauschalierten Steuerfreibetrag. Der sich mit der Behinderung kontinuierlich erhöht.

Nachweis der Behinderung

Der Grad der Erwerbsminderung muss durch eine amtliche Bescheinigung nachgewiesen werden. Folgende Stellen sind dafür zuständig.

Höhe der Pauschalbeträge

Der Freibetrag beträgt bei einer Behinderung von:

25 – 34 %	75 € jährlich
35 – 44 %	99 € jährlich
45 – 54 %	243 € jährlich
55 – 64 %	294 € jährlich
65 – 74 %	363 € jährlich
75 – 84 %	435 € jährlich
85 – 94 %	507 € jährlich
ab 95 %	726 € jährlich

Wenn Pflegegeld bezogen wird, steht der pauschale Freibetrag nicht zu.

Genauere Beschreibungen der steuerrechtlichen Vorteile werden im Bereich Steuern beschrieben.